

Bei Aebnahme der Regierung nach dem Tode des Königlichen  
Bruders Friedrich August 1854.

Wir, von Gottes Gnaden, Johann, König von Sachsen,  
zc. zc. zc. thun, unter Entbietung Unseres Grußes und Unserer  
Königlichen Gnade, hiermit kund und zu wissen:

Nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse und Willen ist  
des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Königs und Herrn,  
Friedrich August, Königs von Sachsen zc. zc. zc., Unseres viel-  
geliebtesten Herrn Bruders Königliche Majestät gestern, zum  
größten Schmerze Seines Hauses wie Seiner gesammten Unter-  
thanen aus dieser Zeitlichkeit abgefordert worden. In Folge  
dieses höchst betrübenden Ereignisses haben Wir die Regierung  
des gesammten Königreiches Sachsen vermöge des nach der ver-  
fassungsmäßigen Erbfolge an Uns geschehenen Anfalls der Krone  
übernommen.

Wir versehen Uns daher zu den getreuen Ständen, in  
öffentlichen Functionen angestellten Dienern und überhaupt allen  
Unterthanen und Einwohnern Unseres Königreiches, daß sie Uns  
als den rechtmäßigen Landesherrn willig und pflichtgemäß an-  
erkennen, Uns unverbrüchliche Treue und unweigerlichen Gehor-  
sam leisten, und in allen Stücken sich so gegen Uns bezeigen  
werden, wie es treuen Unterthanen gegen ihre von Gott ver-  
ordnete Landesherrschaft und Obrigkeit gebührt.

Dagegen versichern Wir sie Unserer auf Handhabung von  
Recht und Gerechtigkeit und Beförderung der Wohlfahrt und des  
Besten des Landes unausgesetzt gerichteten landesväterlichen Für-  
sorge, werden auch die Verfassung des Landes in allen ihren